



## Hortordnung

### 1. Räumlichkeiten, Kapazität

Der Hort befindet sich auf dem Schulgelände der Freien Waldorfschule Dresden. Es werden 240 Kinder in elf Gruppen betreut.

### 2. Aufnahmekriterien

Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nehmen wir schulpflichtige Kinder aller Nationen und Religionen der 1. – 4. Klassen auf.

### 3. Anmeldung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Schülerhortjahr und verlängert sich automatisch bis zum Ende des nächsten Schülerhortjahres, längstens jedoch bis zur Vollendung der 4. Klasse des Hortkindes. Auf Antrag können auch Kinder während des Schülerhortjahres aufgenommen werden, so die Kapazität vorhanden ist. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Sorgeberechtigten zu geben. Alle Angaben werden in eine DV-Anlage eingepflegt, vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

### 4. Öffnungszeiten / Hortjahr

Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 10:30 bis 17:00 Uhr.

Das Hortjahr im Schuljahr 2015/2016 beginnt am 24. 08. 2015 und endet wahrscheinlich am 31. 08. 2016 (wird noch bekannt gegeben).

### 5. Schließzeiten

An maximal 30 Arbeitstagen im Hortjahr bleibt der Hort geschlossen. Die Schließzeiten sind vorrangig 3 Wochen in den Sommerferien, jeweils eine Woche in den Herbst-, Winter- und Weihnachtsferien. Die präzisierten Termine werden mit den Schulferien der Waldorfschule bekannt gegeben.

### 6. Verpflegung

Die Bestellung und Bezahlung des Mittagessens erfolgt im Rahmen der Regelung durch den Essenanbieter „Grünes Wunder“. Zusätzlich wird ein Vesper angeboten. Die entstehenden Kosten sind im Punkt Gebühren geregelt.

### 7. Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch des Kindes im Hort besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Hort und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen des Hortes. Die Inanspruchnahme der Versicherung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Hortleitung.

### 8. Aufsichtspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Hort und bei Veranstaltungen des Hortes die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind dem/der Hortner/in übergeben wird bzw. den Hort betritt und endet, wenn das Kind den Hort verlässt, im Rahmen der mit den Erziehungsberechtigten getroffenen Vereinbarungen.

### 9. Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstige Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Eine Versicherung für die persönlichen Sachen der Hortkinder besteht nicht.

### 10. Krankheit

Ein Kind muss vorübergehend vom Hortbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Wiedenzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Erkrankungen sind der Hortleitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Hort nicht betreten. Auf der Grundlage des Infektions-



schutzgesetzes können die zuständigen Behörden beim Auftreten bestimmter Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

**11. Gebühren, Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlass, Anpassung**

Die Gebühren richten sich nach der aktuell gültigen Satzung der Landeshauptstadt Dresden.

Alle Angaben in EUR:

Beitrag für:	5 Std.		6 Std.	
		bei Alleinerziehenden:		bei Alleinerziehenden:
1. (ältestes) Kind in einer Kita	67,93	61,14	81,52	73,37
2. Kind in einer Kita	40,76	33,97	48,91	40,76
3. Kind in einer Kita	beitragsfrei			

Die aktuellen Beitragssätze werden jährlich im Juli vom Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Dresden festgesetzt.

**Pro Stunde über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus wird ein Beitrag von 5,00 EUR erhoben.**

Für die hier nicht aufgeführten Betreuungsfälle gilt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweilig gültigen Fassung.

Entgelt für Vesper: Monatssatz 4,00 EUR

Entstehen oder Fälligkeit

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Hort. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Die Gebührenpflicht besteht auch bis zum Ende des Hortjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.

Der Elternbeitrag ist bis zum 10. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto des Zahlungspflichtigen muss deshalb gedeckt sein.

Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos oder Widerspruch müssen von den Zahlungspflichtigen getragen werden.

Ermäßigung oder Erlass

Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Der Antrag ist beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Landeshauptstadt einzureichen. Die Sorgeberechtigten bleiben in jedem Falle zahlungspflichtig.

Anpassung

Die Änderung der Elternbeiträge und verbrauchsabhängiger Gebühren sowie der Vesperbeiträge durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen. Bei einer mehr als 10%-igen Erhöhung des Elternbeitrages können die Sorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

**12. Hausrecht**

Das Hausrecht des Hortes obliegt der Hortleitung bzw. in den einzelnen Gruppenräumen dem/der jeweiligen Hortner/Hortnerin.

**13. Gültigkeit**

Diese Hortordnung tritt am 01. 08. 2015 in Kraft und ersetzt alle Vorhergehenden. Die Hortordnung ist Bestandteil des Hortvertrages.

Claudia Schlötke  
Amt. Hortleitung

Hans-Hermann Stahnke  
Träger